

## Bekanntmachung

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Erschließungsbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Glücksburg Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Arten der Erschließungsanlagen**

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
4. die Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nr. 1. bis 3. genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### **§ 3**

#### **Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
  1. für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
    - 1.1. in reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten,
      - 1.1.1. bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 14,0 m,
      - 1.1.2. bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 8,0 m,
    - 1.2. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter Ziff. 1.4 und Ziff. 1.5 nicht abweichend geregelt
      - 1.2.1. bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 18,0 m,
      - 1.2.2. bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 12,50 m,

- 1.3. in Industriegebieten
    - 1.3.1. bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 20,0 m,
    - 1.3.2. bei einseitiger Anbaubarkeit zu einer Breite von 14,5 m,
  - 1.4. in Kleinsiedlungsgebieten
    - 1.4.1. bei beidseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 10,0 m,
    - 1.4.2. bei einseitiger Anbaubarkeit bis zu einer Breite von 7,0 m,
  - 1.5. in Sondergebieten mit Dauerkleingärten bis zu einer Breite von 6,0 m,
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m,
  3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21,0 m,
  4. für Parkflächen und Grünflächen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Ziff. 1. und Ziff. 3 genannten Verkehrsanlagen sind (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m; bei Verkehrsanlagen nach Ziff. 2. bis zu einer Breite von 2,0 m,
  5. für Parkflächen und Grünflächen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. 1. und Ziff. 3. genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. (1) unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (3) Die in Abs. (1) Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. (1) Nr. 4. genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die nach Abs. (1) genannten Breiten umfassen ferner nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (5) Die in Abs. (1) genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. (1) bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens

aber um 8,0 m. Das gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere Straßen und Kreuzungen mit anderen Straßen.

#### **§ 4**

#### **Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der Flächen für Erschließungsanlagen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung:
    - 4.1 der Rinnen sowie Randsteine,
    - 4.2. der Radwege auch mit Schutzstreifen,
    - 4.3. der Gehwege,
    - 4.4. gemeinsam (kombinierten) Geh- und Radwege auch mit Schutzstreifen,
    - 4.5. der Beleuchtungseinrichtungen,
    - 4.6. der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
    - 4.7. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  5. den Anschluss andere Erschließungsanlagen,
  6. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  7. die Herstellung der Parkflächen,
  8. die Herstellung der Grünanlagen,
  9. die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  10. die Fremdfinanzierung,
  11. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  12. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für die Fahrbahn der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

## **§ 5**

### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## **§ 6**

### **Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

## **§ 7**

### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 8**

### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

#### **A**

- (1) Der nach § 5 der Satzung ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gemäß Nr. 1.1. bis 1.5. erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbepflanzten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Unberührt bleibt eine Regelung für Immissionsschutzanlagen gemäß § 9 dieser Satzung.

(4) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt

- |                                                                                                                   |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1    |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit                                                                              | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit                                                                              | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit                                                                    | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit                                                                   | 2.   |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl auf, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.

(5) Städtische Bedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem

untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach B (2) Satz 3.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

## C

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in B (1) Nr. 1 – 5 genannten Nutzungsfaktoren um 50 % zu erhöhen.

## § 9

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder gleichartigen Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplan-gebieten nur für Wohnzwecke genutzt, wird der sich nach § 8 Abs. 2 bis 8 dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben.
- (3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt nicht
  - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und die Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden,

- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - c) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

## **§ 10 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der sowohl den Fahrverkehr als auch den Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Herstellung der Parkflächen,
11. die Herstellung der Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## **§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  3. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage nach dem Bauprogramm hergestellt sind.

Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahnen, wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder ein ähnliches Material in neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

2. Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert), mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphalt, Teer, Beton oder ein ähnliches Material neuzeitlicher Bauweise den technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (2) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben und
- a) die Parkflächen die in Abs. (1) Satz 2 Ziff. 2., 3. und 4. aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. (1) und (2) durch Sondersatzung festlegen.

## **§ 12 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziff. 5. sowie der Verteilungsmaßstab für die Beitragserhebung werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 13 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrags nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.
- (3) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der

Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

- (4) Die Stadt kann Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.

#### **§ 14 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. (1) Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### **§ 15 Beitragsbescheid**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
1. den Namen des Beitragsschuldners,
  2. die Bezeichnung des Grundstücks,
  3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 4), des Gemeindeanteils (§ 6) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 7 und 8),
  4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
  5. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, dass er bei der Stadt Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

## **§ 16 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligt werden.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten zulässig:
  1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechnigte Personen
  2. künftige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
  3. Grundbuchbezeichnungen
  4. Eigentumsverhältnisse
  5. Anschriften der unter Punkt 1 und 2 genannten Personen
  6. Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen GrundstückeDie Daten dürfen nur von der veranlagenden Stelle und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Datenerhebungen sind aus folgenden Quellen zulässig:
  1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
  3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
  4. aus den geführten Personenkonten
  5. aus den Meldedateien

6. aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
- (3) Soweit zur Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den gemeindeeigenen Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Glücksburg, den 18.12.2013

gez. Jonas

Bürgermeisterin  
- Dagmar Jonas -